

#DSEErklärt:

Rechtlich sicher im Verein

**Engagiert, aber sicher!
Gesetzlicher Unfallschutz im Ehrenamt**



**Falko
Domris**

**23.
Juni
2026**



Agenda

01. **Welche Versicherungen greifen bei einem Arbeits- und Wegeunfall?**
02. **Wer ist im Ehrenamt gesetzlich unfallversichert?**
03. **Wann greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz?**
04. **Was sind die Versicherungsleistungen?**
05. **Welcher Versicherungsträger ist zuständig?**
06. **Was ist im Schadenfall zu beachten?**



Unfälle im Engagement – ein unterschätztes Risiko

Ausgangssituation:

rund 29 Millionen Menschen engagieren sich ehrenamtlich in Deutschland

Wo Menschen aktiv werden, können auch Unfälle passieren. Personenschäden gegenüber Dritten (Teilnehmern und Gästen) sind in der Regel über die Haftpflichtversicherung abgesichert. Vielen Ehrenamtlichen ist jedoch nicht bewusst, dass sie selbst bei der Ausübung ihres Engagements zumeist ebenfalls gesetzlich unfallversichert sind, insbesondere bei Arbeits- und Wegeunfällen.

Im Jahr 2024 registrierten die Unfallversicherungsträger im Ehrenamt:

- 42.403 Arbeitsunfälle
- 4.835 Wegeunfälle
- 649 erstmalige Unfallrenten
- 39 tödliche Versicherungsfälle

Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Statistik 2024



Versicherungsschutz bei Personenschäden im Ehrenamt

1. Gesetzliche / private Krankenversicherung

- übernehmen medizinische Grundversorgung

2. Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)

- nur bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten
- Leistungen deutlich weitergehend als Krankenversicherung (z. B. Übernahme von spezieller Heilbehandlung und Rehabilitation von Fachärzteschaft der BG, Verletztengeld, Sachleistungen wie Arznei-, Verbands- und Heilmittel, Rentenleistungen bei Dauerschäden, Wohnfeldanpassung)

3. Private Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung, Gruppen-/ Vereinsunfallversicherung

- ergänzender Schutz, oft Kapitalleistung oder Rente, keine Reha-Steuerung wie GUV

4. nachrangiger Versicherungsschutz über die Landesehrenamtsversicherung der Bundesländer

- sollte weder ein Anspruch aus der Gesetzlichen oder Privaten Unfallversicherung bestehen

5. Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers

- Schmerzensgeldansprüche gegen die KFZ-Versicherung nach einem Autounfall



Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. SGB VII

Versicherter Personenkreis

Pflichtversicherung kraft Gesetzes

Arbeitnehmer:innen sind kraft Gesetzes unfallversichert. Beiträge werden durch den Arbeitgeber entrichtet.

Ehrenamtlich Engagierte stehen ebenfalls kraft Gesetzes und in der Regel beitragsfrei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn im Auftrag einer Organisation tätig werden.

Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten in:

- Rettungsorganisationen (Feuerwehr, THW, DLRG, Bergwacht, DRK)
- kirchlichen und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (Kirchengemeinden, Kommunen)
- Wohlfahrtsverbänden (AWO, Diakonie, Caritas)
- Bildungswesen (Schulen, Kitas, Elternvertretungen)
- gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten (FSJ, FÖJ)
- Sportvereinen, insbesondere als Übungsleiter:innen, Schieds-, Kampf- oder Linienrichter:innen
- landwirtschaftlichen Förder- und Berufsorganisationen
- **gemeinnützigen Organisationen, in denen Engagierte als „wie Beschäftigte“ tätig werden**



Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. SGB VII

Versicherter Personenkreis

Engagierte als „Wie-Beschäftigte“ nach § 2 Abs. 2 SGB VII

sind keine Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinn, aber sie werden wie Beschäftigte behandelt.
Voraussetzung: Tätigkeit erfolgt **im Auftrag** einer Trägerorganisation (z. B. Verein, Stiftung, Kommune) unter **organisatorischer Einbindung** bei einer vergleichbaren Gefährdung wie bei Beschäftigten.
Versichert ist nur die „überobligatorische Vereinsarbeit“.

Beispiele:

- Bürger:innen, die im Auftrag der Gemeinde Grünflächen oder öffentliche Anlagen pflegen
- Ehrenamtliche in Sportvereinen beim offiziellen Übungsbetrieb (Betreuung und Training)
- Personen, die im Auftrag eines Tierschutzvereins Tiere versorgen oder ausführen
- Helfer:innen bei Veranstaltungen oder Vereinsfesten (z. B. Auf- und Abbau von Zelten)
- Helfer:innen in sozialen Einrichtungen (z. B. Besuchsdienste, Betreuung im Rahmen eines Trägers)
- Ehrenamtliche, die im Auftrag des Vereins Renovierungsarbeiten am Vereinsgebäude durchführen

Nicht versichert ist reine Vereinsmitgliedschaft, gewöhnliche Mitgliedschaftspflichten (z. B. satzungsgemäße Pflichtarbeitsstunden, vereinsübliche Mithilfe, Mitgliederversammlung, private Gefälligkeiten und Handlungen z. B. Sport, Singen im Chor...), Tätigkeiten ohne konkreten Auftrag und ohne entsprechende Einbindung



Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. SGB VII

Versicherungsleistungen am Fallbeispiel

Ein Nichtmitglied wird vom Verein beauftragt, beim Vereinsfest mit anzupacken und Zelte aufzubauen. Bei den Aufbauarbeiten stürzt die Person von einer Leiter und erleidet einen schweren Beckenbruch.

1. Behandlung in einer spezialisierten Unfallklinik, operative Versorgung im Rahmen des Durchgangsarztverfahrens
2. Medizinische Rehabilitation, Reha und Physiotherapie zur Wiederherstellung von Beweglichkeit und Belastbarkeit
3. Geldleistung: Verletztengeld während der Arbeitsunfähigkeit ggf. Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen
4. Heil- und Hilfsmittel: vollständige Übernahme von Arznei- und Verbandmitteln, keine Zuzahlung vom Versicherten
5. Unterstützung im Alltag: Haushaltshilfe bei eingeschränkter Selbstversorgung
6. Bei schweren Dauerschäden: Verletztenrente bei dauerhafter Beeinträchtigung sowie ggf. Leistungen zur Anpassung des Wohnumfeldes (z. B. Badumbau oder techn. Anpassungen im PKW zum Erhalt der Mobilität)



VII

Anerkennung von Wegeunfällen

Eine „versicherte Tätigkeit“ stellt gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch „*das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit*“ dar.

Als Wegeunfall gelten insbesondere:

- der direkte Weg von der Wohnung zur ehrenamtlichen Tätigkeit, der direkte Rückweg nach Hause
- der Weg vom Parkplatz zum Veranstaltungs- oder Einsatzort,
- notwendige Umwege, z. B. aufgrund von Straßensperrungen oder Baustellen,
- Fahrgemeinschaften, wenn Personen gemeinsam zur Einsatzstelle fahren,

Kein Wegeunfall sind in der Regel:

- private Erledigungen während des Weges (z. B. Einkaufen, Fahrzeug betanken),
- private Umwege ohne Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit (Besuche bei Freunden)

Unterbrechungen:

- kurze private Erledigungen (z. B. Einkaufen, Tanken) unterbrechen den Versicherungsschutz für die Dauer der privaten Tätigkeit. Nach Beendigung der privaten Unterbrechung kann der Versicherungsschutz auf dem anschließenden direkten Weg wieder aufleben. Aktuelle Rechtsprechung: Unterbrechung max. 2 Stunden

Ob der Versicherungsschutz bei einem Wegeunfall bestehen bleibt, hängt immer vom Einzelfall ab.



Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. SGB VII

Zuständigkeiten im Schadensfall

Welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist, richtet sich nach dem jeweiligen Tätigkeitsbereich und dem organisatorischen Rahmen des Engagements. Je nach Tätigkeit können die Unfallkassen der Länder, die kommunalen Unfallversicherungsträger oder die Berufsgenossenschaften zuständig sein.

Zuständigkeit bei Engagement im Bereich Gesundheit und Soziales:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Zuständigkeit bei Engagement im Bereich Kirche, Sport, Kultur, Freizeit, Umwelt- und Tierschutz sowie die meisten Organisationen außerhalb des Gesundheits- und Sozialbereichs:

Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG)

Zuständigkeit bei Engagement für Kommune oder Land:

Unfallkasse des jeweiligen Bundeslandes



Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. SGB VII

Anmeldepflichten

Beschäftigte: Für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte und Minijobber bestehen die üblichen Melde- und Beitragspflichten des Arbeitgebers. Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung durch den Arbeitgeber bzw. Verein.

Ehrenamtlich Tätige: Für ehrenamtlich Engagierte besteht in der Regel keine gesonderte Anmeldepflicht des Vereins bei der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz ergibt sich unmittelbar aus den gesetzlichen Vorschriften des SGB VII. Für Vereine ist es jedoch sinnvoll, die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers zu kennen, Tätigkeiten und Einsätze zu dokumentieren, Ansprechpartner und Meldewege für den Schadensfall festzulegen. Ehrenamtsvereinbarungen zwischen Organisation und Engagierten sind aus Gründen der Dokumentation und Nachweisbarkeit empfehlenswert.

Gewählte Vorstandsmitglieder: Gewählte Vereinsvorstände sind nicht automatisch gesetzlich unfallversichert. Für Vorstandsmitglieder von Vereinen im Zuständigkeitsbereich der VBG besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung.

Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen prüfen Versicherungsfälle im Einzelfall. Eine verbindliche Entscheidung über den Versicherungsschutz erfolgt erst im konkreten Schadensfall. Vorab werden in der Praxis keine verbindlichen Deckungs- oder Mitversicherungsbestätigungen erteilt.



Besonderheit Vorstandsarbeit

Freiwillige Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft

Die gesetzliche Unfallversicherung greift zumeist nicht für gewählte Vorstände in jenen Organisationen, die in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (**VBG**) fallen.

Gewählte Vorstände können daher freiwillig bei der VBG versichert werden
(Jahresbeitrag 4,95 € pro Person – Stand 2026)

Die Versicherung kann entweder durch die Organisation selbst oder deren Verband beantragt werden, aber auch durch die ehrenamtlich Tätigen selbst.

**Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft VBG hat alle wichtigen Informationen zum freiwilligen Versicherungsschutz auf ihrer Internetseite bereitgestellt: <https://www.vbg.de/cms/ehrenamt>
Fragen können zudem auch über das VBG-Ehrenamtstelefon: 040 5146-2940 gestellt werden.**



Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. SGB VII

Was ist im Schadensfall zu tun? Unfallmeldung

1. Medizinische Versorgung sicherstellen.

Nach einem Arbeits- oder Wegeunfall sollte insbesondere bei Verletzungen, die über eine „Bagatellverletzung“ hinausgehen ein Durchgangsarzt (D-Arzt) oder ein Krankenhaus aufgesucht werden. Wichtig: Dem Arzt bzw. Krankenhaus mitteilen, dass es sich um einen Arbeits- oder Wegeunfall im Rahmen einer Beschäftigung oder ehrenamtlichen Tätigkeit handelt.

2. Unfall dem Verein bzw. Arbeitgeber melden.

Der Unfall sollte unverzüglich dem Verein, der Organisation oder dem Arbeitgeber gemeldet werden. Dies ermöglicht die Dokumentation des Unfallhergangs, die Unterstützung bei Rückfragen, die fristgerechte Unfallanzeige gegenüber dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

3. Prüfung durch den Unfallversicherungsträger.

Der D-Arzt bzw. die Krankenversicherung der verletzten Person berichtet an den zuständigen Unfallversicherungsträger. Die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse prüft anschließend den Versicherungsfall und entscheidet über die zustehenden Leistungen.



Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. SGB VII

Organisatorische Empfehlungen für Vereine

Vorbereitung im Verein.

Vereine und Organisationen sollten ihre Ehrenamtlichen und Beschäftigten bereits im Vorfeld informieren:

- Welcher Unfallversicherungsträger ist zuständig?
- Wo befindet sich der nächste D-Arzt?
- Wer ist im Schadensfall Ansprechpartner?

Die DGUV-Hotline unter der **0800 6050404** hilft kostenlos bei der Zuordnung der richtigen Berufsgenossenschaft. Halten Sie dafür eine kurze Beschreibung Ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit und wichtige Kennzahlen der Organisation bereit.

Durchgangsarzte (D-Ärzte) in der Region können bei der zuständigen BG angefragt oder im Internet abgefragt werden:

<https://diva-online.dguv.de/diva-online/>

 **Online-Suchportal der Landesverbände**

[Durchgangsarztverfahren](#) [Handchirurgie](#) [Krankenhäuser](#) [Psychotherapie](#) [Begutachtung](#)

Bitte geben Sie die Suchkriterien ein

Name (optional)

PLZ (optional)

Ort (optional)

Straße (optional)

Umkreis in Kilometern (optional)
 km ☐ Aktuellen Standort verwenden

Bundesland (optional)

Zusätzliche Kriterien

☐ niedergelassener Arzt/Ärztin

Auswahl Durchgangsarztverfahren

☐ Durchgangsarztverfahren

☐ Kinder Durchgangsarztverfahren

☒ alle



Prävention – der beste Unfallschutz

Der wirksamste Schutz vor den Folgen eines Unfalls besteht darin, Unfälle möglichst zu vermeiden.

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen unterstützen Vereine, Organisationen und Arbeitgeber bereits im Vorfeld mit zahlreichen Informationen und Beratungsangeboten zur Unfallverhütung.

Was Vereine und Organisationen im Vorfeld tun können:

- Zuständigen Unfallversicherungsträger kennen
- Ansprechpartner für Notfälle festlegen
- Informationen zum nächstgelegenen Durchgangsarzt bereithalten
- Tätigkeiten und Zuständigkeiten dokumentieren
- **Gefährdungen erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen treffen**

#DSEEerklärt Rechtlich sicher im Verein: **Vorher ist man schlauer – Arbeitssicherheit im Verein**

Mi, 24. Juni 2026 In diesem Online-Seminar erfahrt ihr, welche Vorschriften und Schutzmaßnahmen für Vereine wichtig sind – von der Frage, ob ihr einen Sicherheitsbeauftragten oder Ersthelfer braucht, bis hin zu Brandschutz im Vereinsheim und der regelmäßigen Prüfung elektrischer Geräte. So sorgt Ihr dafür, dass euer Engagement im Verein sicher bleibt – für Euch und alle, die mitwirken.



**Vielen Dank für eure
Aufmerksamkeit!**

**Deutsche Stiftung für
Engagement und Ehrenamt**



Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz



03981 4569-600



hallo@d-s-e-e.de